

# Satzung der Geisenheimer Wein-Reimer e.V.

## 1. Name und Sitz

- a) Die Vereinigung führt den Namen: „Geisenheimer Wein-Reimer e.V.“. Sie hat ihren Sitz in der Hochschulstadt Geisenheim. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

## 2. Zweck der Vereinigung

- a) die Vertiefung des Wissens um den Wein im Allgemeinen und um den Geisenheimer Wein im Besonderen.
- b) Pflege von Freundschaft und Geselligkeit beim Wein, mit dem Ziel weitere Freunde für den Geisenheimer Wein und für die Hochschulstadt Geisenheim zu gewinnen.
- c) Anregung zur Gestaltung von Veranstaltungen in Geisenheim für Geisenheim und seinen Wein.
- d) Einmal im Jahr kommen die Geisenheimer Wein-Reimer zu einer größeren Veranstaltung zusammen, um alte und neue Reime vorgetragen zu bekommen. An diesem Tage findet auch die offizielle Aufnahme aller neuen Mitglieder in den Freundeskreis der Geisenheimer Wein-Reimer e.V. statt.
- e) Sammlung von alten Weinliedern und Gedichten unter Angabe der Autoren.
- f) Veröffentlichung von Reimen in angemessener Form.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- h) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- i) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- j) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen an die Stadt Geisenheim zur Verwendung für soziale Zwecke fallen.

## 3. Mitgliedschaft

### Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Alle Geisenheimer, alle Geisenheimer Weinfreunde oder Freunde Geisenheims, wenn sie einen - oder mehrere - Reime (nicht mehr als 8 Zeilen) eingebracht haben, in welchem die Wörter „Geisenheim“ und „Wein“ enthalten sein müssen. Über die jeweilige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Geisenheimer Wein-Reimer tragen ein Emblem, auf dessen Rückseite der Aufnahmereim steht.
- b) Mitglieder der Geisenheimer Wein-Reimer, die das 18. aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, gehören zu den Junior-Mitgliedern der Geisenheimer Wein-Reimer, die sich „Geisenheimer JuVinalen“ nennen. Die JuVinalen tragen ein besonderes Emblem, auf dem der Name der Junior-Mitglieder-Gruppierung steht. Mit Vollendung des 35. Lebensjahrs verfasst das Junior-Mitglied einen Aufnahmereim und erhält das Mitgliedsemblem mit dem aufgedruckten Reim, sofern der Vorstand das befürwortet.
- c) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um den Geisenheimer Wein und im Besonderen um die Geisenheimer Wein-Reimer verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

# Satzung der Geisenheimer Wein-Reimer e.V.

- d) Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Erklärung des Austritts mit Vierteljahresfrist vor Jahresende oder wenn ein Junior-Mitglied mit Vollendung des 35. Lebensjahrs kein Aufnahmereim eingereicht hat. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn zwei Jahre lang kein Beitrag trotz zweimaliger Mahnung gezahlt worden ist.

## 4. Mitgliederbeitrag

- a) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Der Mitgliedsbeitrag für den Lebenspartner beträgt die Hälfte des Beitrages.
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug im 1. Jahresquartal erhoben.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## 5. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 6. Organe, Vorstand und Ausschüsse

- a) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat jedoch darüber hinaus sein Amt so lange fortzusetzen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden und der neu gewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- c) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden, der den Titel "Oberreimer" führt
  - dem 2. Vorsitzenden, der den Titel "Zeremonienmeister" führt
  - dem Schriftführer, der den Titel "Schreibmeister" führt
  - dem Kassierer, der den Titel "Schatzmeister" führt
  - falls vorhanden einem Vertreter der JuVinalen
  - optional bis zu 5 Beisitzern
- d) Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister und der Schreibmeister werden in Person einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt und bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ohne Funktionsangabe gewählt. Ihre Aufgabenteilung wird durch den Vorstand vorgenommen.
- e) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- g) Zur Lösung besonderer Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, von Fall zu Fall Ausschüsse zu berufen. Den Rahmen der Tätigkeit der Ausschüsse legt der Vorstand fest. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben während ihrer Ausschusstätigkeit die Funktion eines Beisitzers im erweiterten Vorstand.

# **Satzung der Geisenheimer Wein-Reimer e.V.**

## **7. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten, des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgende Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **8. Einladung zur Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **9. Leitung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **11. Kassenprüfung**

Die Kassen- und Jahresrechnung werden von zwei Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihre unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Es kann ein Ersatzprüfer gewählt werden.

## **12. Gleichheitsgrundsatz**

Es herrscht der Gleichheitsgrundsatz, d.h., dass alle Angaben und Bezeichnungen in dieser Satzung für alle Personen (m/w/d) gelten.

# Satzung der Geisenheimer Wein-Reimer e.V.

## 13. Satzungshistorie

- a) Die erste Fassung der Satzung wurde am 25.09.1989 beschlossen, in dieser Fassung vom 31.1.1991 sind die von der Mitgliederversammlung vom 17.1.1991 beschlossenen Änderungen enthalten.
- b) Die zweite Fassung der Satzung tritt am Tage der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres 1999 in Kraft. Die Auswirkungen des § 4 gelten bereits ab 1. Januar 1999.
- c) Die dritte Fassung der Satzung trat nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am Tage der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres 2001 in Kraft.
- d) Die vorstehende vierte Fassung der Satzung ist nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26. November 2004 erstmals für das Geschäftsjahr 2005 anzuwenden.
- e) Die vorstehende fünfte Fassung der Satzung ist nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 2014 erstmals für das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden.
- f) Die vorstehende sechste Fassung der Satzung ist nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 24. November 2023 erstmals für das Geschäftsjahr 2024 anzuwenden.

## 14. Schlussbemerkung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. November 2023 beschlossen.